



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises 56409 Montabaur

## Einschreiben gegen Rückschein Herrn



15.4.97



Datum  
14.04.1997

Vorhaben Neubau einer Windkraftanlage (500kw)

Grundstück Hof, Außenbereich

Gemarkung Hof

Flur 20

Flurstück 77

## BAUSCHEIN

Aufgrund Ihres Antrages vom 14.11.1996 wird Ihnen nach §68 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das v.g. Bauvorhaben entsprechend den beiliegenden geprüften Bauunterlagen und nach Maßgabe dieses Bescheides sowie der LBauO zu errichten.

Die als Richtlinien eingeführten technischen Bestimmungen sind bei der Ausführung zu beachten.

Die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Auflagen und Bedingungen sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Die festzusetzenden Gebühren entnehmen Sie bitte dem Gebührenbescheid.

Nebenbestimmungen:

1. Bei Bauarbeiten mit vorgefertigten Teilen sowie bei ihrer abschnittswisen Realisierung muß die Standsicherheit gewährleistet sein.



Seite: 2

Aktenzeichen: 6-00285/97-02-05

Datum: 14.04.1997

2. Die Überwachung der konstruktiven Bauteile (Bewehrung, Betonierungsarbeiten und ggf. Stahl- u. Holzkonstruktionen) hat durch den Statikaufsteller zu erfolgen.  
Bis zur Rohbaufertigstellung ist durch den Statikaufsteller gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, daß die Ausführung der konstruktiven Bauteile entsprechend der geprüften Statik und dem Prüfbericht erfolgte.
3. Ein Standsicherheitsnachweis liegt noch nicht vor. Dieser ist daher vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen. Vor Abschluß der Prüfung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises muß an der Baustelle vorliegen.
4. Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile sind in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren auf Funktionsfähigkeit und -tüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.  
Die Rotorblätter sind ebenfalls in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Ribbildung zu prüfen.  
Die Prüfung hat durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst zu erfolgen.  
Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
5. Gemäß § 74 Abs. 1 LBauO ist uns spätestens vor Baubeginn der Name und Beruf eines qualifizierten Bauleiters schriftlich mitzuteilen. Als Bauleiter kann nur eine natürliche Person bestellt werden. Der Bauleiter kann nicht gleichzeitig Rohbauunternehmer oder dessen Mitarbeiter sein.
6. Unsere diesbezüglichen Vorbehalte können nur zurückgestellt werden, wenn
  - der Standort für eine effektive Windkraftnutzung geeignet ist,
  - der Standort außerhalb von Bauschutzzonen für den Luftverkehr liegt oder die Bauwerkshöhe so eingeschränkt werden kann, daß eine Tages- u. Nachtkennzeichnung ausgeschlossen ist.
7. Die Anlage ist mit einer unauffälligen Farbgebung (lichtgrau) zu versehen.
8. Zufahrtswege, die für die Errichtung und Wartung der Anlage benötigt werden, dürfen nur als Schottertrassen oder Betonspurbahnwege hergestellt werden.
9. Der Anschluß an das Stromnetz darf nur über Erdkabel erfolgen, um eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Telefon:(02602) 124-0 Telefax:(02602)124-238 Sprechstunden: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Postbank:  
Frankfurt/Main  
(BLZ 500 100 60) 144 08-605

Banken in Montabaur:  
Kreissparkasse  
(BLZ 570 510 01) 500 314

Nassauische Sparkasse  
(BLZ 510 500 15) 803 081 700

Voba Mtbr.-Wallmerod  
(BLZ 570 910 00) 400



Seite: 3

Aktenzeichen: 6-00285/97-02-05

Datum: 14.04.1997

10. Für die nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 5a Landespflegegesetz in Verbindung mit den §§ 1 ff der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a des Landespflegegesetzes (AusglV) vom 24.01.1990 zu entrichten.

Berechnung :

§ 2 Abs. 2a. 323,90m <sup>3</sup> umbauter Raum x 1,- DM/m <sup>3</sup>	= 323,90DM
§2 Abs. 2c 79,5 m Bauwerkshöhe über 20 m x 100,- DM	= 7.950,00DM
insgesamt	= <u>8.273,90DM</u>

Die Ausgleichszahlung in Höhe von 8273,90 DM ist an die Landeshauptkasse in Mainz zugunsten Kapitel 1402, Titel 27102, bei der Landesbank und Girozentrale Mainz, BLZ: 550 500 00, Konto-nr.: 110044666, einzuzahlen. Die Ausgleichszahlung wird mit Baubeginn fällig.

11. Die beiliegenden Nebenbestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes sind zu beachten und einzuhalten.
12. Die beiliegenden Nebenbestimmungen der Kevag sind zu beachten und einzuhalten.
13. Die beiliegenden Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde hinsichtlich dem Wasserschutzgebiet sind zu beachten und einzuhalten.
14. Die beiliegenden Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Koblenz sind zu beachten und einzuhalten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur einzulegen.

Im Auftrag:

(Schwarz)

Handwritten signature and date: 14.04.97

Telefon: (02602) 124-0 Telefax: (02602) 124-238 Sprechstunden: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Postbank:  
Frankfurt/Main  
(BLZ 500 100 60) 144 08-605

Banken in Montabaur:  
Kreissparkasse  
(BLZ 570 510 01) 500 314

Nassauische Sparkasse  
(BLZ 510 500 15) 803 081 700

Voba Mfbr.-Wallmerod  
(BLZ 570 910 00) 400